

Ergänzende Bedingungen der Städtische Werke Netz + Service GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV.....	1
2.	Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV.....	1
3.	Zahlungspflichten.....	1
4.	Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV.....	1
5.	Kosten gemäß § 9 NAV.....	2
6.	Provisorische Anschlüsse.....	2
7.	Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV).....	2
8.	Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses.....	2
9.	Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV.....	3
10.	Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschluss- nutzung gemäß § 24 NAV.....	3
11.	Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NAV.....	3
12.	Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV....	3
13.	Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV.....	3
14.	Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregel- mäßigkeiten und in sonstigen Fällen.....	3
15.	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	4
16.	Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Ver- braucher i. S. d. §13 BGB).....	4
17.	Inkrafttreten.....	4

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV

(1) Netzanschlüsse werden ausschließlich von der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, verändert oder zurückgebaut. Die Herstellung und Veränderung der Netzanschlüsse sowie eine Erhöhung der Leistung sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der NSG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Die NSG betreibt hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de), das vorrangig vom Anschlussnehmer zur Beantragung verwendet werden soll. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der NSG abzustimmen.

(2) Der Zeitraum zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die NSG beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung u.ä.), unter bzw. überschritten werden. Sofern durch erforderliche Netzausbau oder -verstärkungsmaßnahmen längere Ausführungszeiten erforderlich werden, wird der notwendige Zeitraum bei der Angebotserstellung benannt.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche

Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

(1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

(2) Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

(3) Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß §11 NAV

(1) Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

(2) Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

(3) Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle

entstehenden Kosten pauschal berechnet.

(4) Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beiträge sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen (einzusehen unter www.netzplusservice.de).

(5) Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung seines Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung (um mindestens 5 %) ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

(6) Die Rückerstattung von gezahlten Baukostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

5. Kosten gemäß § 9 NAV

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

(3) Die Kosten für Standardnetzanschlüsse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen angemessen berücksichtigt. Für Anschlüsse, die nach Art, Ausführung oder Dimension vom Standardnetzanschluss abweichen wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellen.

(4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers

fordert.

(5) Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses geht der im Kundengrundstück befindliche Teil des Netzanschlusses in das Eigentum des Kunden über, sobald dieser vom Netz getrennt wurde.

6. Provisorische Anschlüsse

(1) Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen abgerechnet. Der Pauschalbetrag gilt nur dann, wenn auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt ein dauerhafter Hausanschluss hergestellt wird und für diesen wesentliche Teile des provisorischen Netzanschlusses verwendet werden, oder für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse an vorhandenen Übergabestellen. Für provisorische Anschlüsse, die nicht diese Bedingungen erfüllen, wird die NSG dem Anschlussnehmer ein Angebot erstellen.

(2) Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV

(1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

(1) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de) zur Verfügung.

(2) Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt zur Inbetriebsetzung dem antragstellenden Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.

(3) Der Anschlussnehmer bzw. das antragstellende Installationsunternehmen zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß dem Preisblatt für die Inbetriebsetzung, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(4) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

(5) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

9. Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV

Im Fall einer Verletzung des für die Anschlussnutzung geltenden Verschiebungsfaktors für den Gebrauch von Elektrizität kann der Netzbetreiber entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer im Einvernehmen mit diesem für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt in Rechnung stellen.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

(1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 NAV Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

(2) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

(3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Anündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach

nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

11. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß §§ 22 Abs. 2 NAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt zur Inbetriebsetzung zu erstatten. Der Netzbetreiber wird dem vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmen die Kosten in Rechnung stellen.

12. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

(1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Diese können unter www.netzplusservice.de eingesehen werden.

(2) In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

13. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

(1) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

(3) Rechnungsbeiträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

14. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

(1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet,

entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

(2) Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(3) Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

(4) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

15. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.netzplusservice.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

16. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Beschwerdemanagement
Eisenacher Straße 12
34123 Kassel
Telefon: +49 (0) 561/782-3100
beschwerde@netzplusservice.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr)
Telefax: 030/ 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.10.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2022.